

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mutter-Kind-Kliniken der AWO SANO gGmbH

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der AWO SANO gGmbH als Träger seiner Einrichtungen (nachfolgend Einrichtungsträger genannt) und den Patientinnen bzw. Patienten (nachfolgend wird nur die weibliche Form verwendet) bei stationären Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen und ähnlichen Leistungen, wie zum Beispiel: Mutter-Kind-Kuren, Vater-Kind-Kuren, Sanatoriumskuren, stationären Heilkuren usw.

2 Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Einrichtungsträger und der Patientin sind privatrechtlicher Natur. Die AGB werden für Patientinnen wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

3 Vertragsabschluss

Die Patientin bietet mit der Zusendung Ärztlicher Atteste, den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Annahme oder Ablehnung wird nach dem Ergebnis der Attestprüfung durch eine schriftliche Erklärung, die auch Fristen für Kostenübernahmeerklärungen enthalten kann, seitens des Einrichtungsträgers der Patientin mitgeteilt. Bei einer Annahme gilt der Vertrag mit der Zusendung als beidseitig geschlossen. Er kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestätigung ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

Ein Vertrag wird durch die Patientin auch für alle im Vertrag aufgeführten Personen (nachfolgend Personen genannt) geschlossen, für deren Vertragsverpflichtungen die Patientin wie für ihre eigenen Verpflichtungen einsteht. Dies gilt auch dann, wenn für einen Teil der Personen andere Vertragsbedingungen gelten als für die Patientin selbst.

4 Entgelt

Ist die Entgeltberechnung nicht durch vertragliche Vereinbarungen mit Kostenträgern der Patientin geregelt, kann der Einrichtungsträger mit Vertragsabschluss die Entgeltberechnung verbindlich erklären. Soll die Entgeltberechnung Forderungen der Patientin gegenüber Dritten genügen, obliegt es der Patientin vor Vertragsabschluss eine der unter 4.1 oder 4.3 genannten Form der Entgeltberechnung mit diesen Parteien abschließend zu vereinbaren.

4.1 Vollpauschaliert

Das Entgelt für Leistungen richtet sich nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung, die mit einem Landesverband der gesetzlichen Krankenkassen für die jeweilige Einrichtung des Einrichtungsträgers abgeschlossen wurde. Tagessätze werden für jeden Kalendertag über die Dauer der Maßnahme fällig. An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gezählt. Mit diesem vollpauschalierten Tagessatz sind alle für den

stationären Aufenthalt notwendigen Leistungen wie Unterkunft, Verpflegung, Kinderbetreuung sowie alle medizinischen und therapeutischen Leistungen abgegolten. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich für behandlungsbedürftige Patienten und nicht behandlungsbedürftige Begleitpersonen gleichermaßen (gleicher Tagessatz). Für die Abgrenzung ärztlicher Leistungen gelten 25 v.H., therapeutischen Leistungen 35 v.H. und Unterkunft, Verpflegung, Pflege 40 v.H. des Tagessatzes.

4.2 Fallpauschalen

Ist die Patientin bei einem Kostenträger versichert, mit der der Einrichtungsträger Fallpauschalen vereinbart hat, treten die in diesen Verträgen für ihren Fall festgelegten Entgelte an Stelle des vollpauschalierten Entgeltes. Die Fallpauschale enthält in der Regel neben denen im Geltungsbereich genannten Leistungen zusätzlich vereinbarte Leistungen.

4.3 Einzelnachweis

Der Einrichtungsträger kann mit Vertragsabschluss die Berechnung des Entgeltes mittels Einzelnachweis der erbrachten Leistungen festlegen. Danach wird das Entgelt aus a) dem niedrigsten Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung der jeweiligen Einrichtung zuzüglich b) der medizinischen und therapeutischen Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem einfachen bis zweikommadreifachen Steigerungssatz berechnet. Höhere Steigerungssätze müssen gesondert mit der Patientin vereinbart werden.

5 Zahlungsbedingungen

Der Einrichtungsträger kann eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme von der Patientin verlangen. Wird eine Vorauszahlung verlangt, werden mit ihr ein Abschlag in Höhe von 10 v.H. der Vorauszahlung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Um eingehende Beträge ordnungsgemäß und rechtzeitig buchen zu können, sind bei Überweisungen die in der Rechnung erbetenen Angaben zu machen. Zahlungen ohne diese Angaben gelten nicht als Erfüllung.

5.1 Gesetzlich Krankenversicherte

Erklärt eine gesetzliche Krankenkasse die Zahlung des vollpauschalierten Entgeltes für eine oder mehrere Personen mit einer Kostenzusage, Kostenübernahmeerklärung oder dergleichen Vereinbarungen, verzichtet der Einrichtungsträger für die jeweilige Person auf Vorauszahlung der Entgelte. Die entsprechenden Vereinbarungen müssen bereits vor Vertragsabschluss dem Einrichtungsträger schriftlich vorliegen.

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme mit den von den Krankenkassen genannten Abrechnungsstellen. Vorschüsse und Abschlagszahlungen werden nicht geleistet.

Die gesetzlich festgelegte Zuzahlung des Versicherten (§ 61 SGB V) wird für jeden Tag der Maßnahme fällig, wobei An- und Abreisetag zusammen als zwei Tage berechnet werden. Die

Zuzahlung wird bei Anreise von der Patientin in der Einrichtung eingezahlt. Der Einrichtungsträger verrechnet die Zuzahlung in seiner Rechnungslegung nach Ende der Maßnahme mit der Krankenkasse. Das Einzahlen der Zuzahlung entfällt, wenn die Patientin eine Zuzahlungsbefreiung ihrer Krankenkasse am Anreisetag vorlegen kann.

5.2 Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

Für Personen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs das Entgelt schuldet, entfällt das Verlangen einer Vorauszahlung. Eigenanteile der Patientin ergeben sich aus der Übernahmeerklärung des Kostenträgers. Die Übernahmeerklärung muss bereits vor Vertragsabschluss dem Einrichtungsträger schriftlich vorliegen.

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme direkt mit den oben genannten Stellen. Vorschüsse und Abschlagszahlungen werden nur in Ausnahmefällen geleistet und bedingen gesonderter vertraglicher Vereinbarungen.

5.3 Sonstige Kostenträger

Übernimmt ein Kostenträger Entgelte teilweise oder ganz für eine oder mehrere Personen, kann mittels geeigneter Vereinbarungen die Höhe der Vorauszahlung gemindert werden oder deren Verlangen gänzlich entfallen. Hierfür sind Vereinbarungen erforderlich, die das teilweise Begleichen der Entgelte zu Gunsten des Einrichtungsträgers regeln. Sie müssen bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich vorliegen.

6 Rücktritt oder Kündigung

6.1 Durch die Patientin

Ein Rücktritt der Patientin ist vor Leistungsbeginn jederzeit möglich. Maßgeblich ist der Zugang einer Rücktrittserklärung.

Soweit es organisatorisch möglich ist, kann eine Umbuchung der Maßnahme zu einen anderen Termin als ursprünglich vereinbart vorgenommen werden.

Tritt die Patientin vom Vertrag zurück oder tritt sie den Aufenthalt nicht an, so kann der Einrichtungsträger Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen bzw. Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind folgende gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen:

- bis zum 60. Tag vor Anreise 10%
- bis zum 50. Tag vor Anreise 30%
- bis zum 40. Tag vor Anreise 50%
- bis zum 30. Tag vor Anreise 70%
- danach 80%

des festgelegten Entgeltes für die Gesamtdauer der Maßnahme. Es bleibt der Patientin unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt des Aufenthaltes keine oder geringere Kosten

entstanden sind. Von der Erhebung des Ersatzes kann in Einzelfällen Abstand genommen werden, wenn nachweislich gesundheitliche Gründe einem Antritt entgegenstehen.

6.2 Durch den Einrichtungsträger

Der Einrichtungsträger kann nach Beginn der Maßnahme kündigen, wenn die Patientin oder in ihrem Vertrag aufgeführten Personen trotz Abmahnung durch ihr Verhalten andere gefährden oder sich sonst vertragswidrig verhalten. In diesem Falle ist die Einbehaltung des Preises bis auf den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die der Einrichtungsträger aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, gerechtfertigt.

6.2.1 Bei Zahlungsverzug

Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet, so kann der Einrichtungsträger nach einmaliger Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Vorher gemachte Zusagen verfallen. Dies betrifft besonders das Freihalten von Kapazitäten, die für die Maßnahme erforderlich sind (in der Regel verfügbare Unterkünfte).

6.2.2 Verstoß gegen die Hausordnung

Die Patientin hat die vom Einrichtungsträger erlassene Hausordnung einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zur Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Einrichtungsträger führen. Etwaige Ausfallkosten des Einrichtungsträgers gehen bei einem Verstoß gegen die Hausordnung zu Lasten der Patientin.

7 Gewährleistung / Haftung

Sofern die Leistung mangelhaft ist, kann die Patientin Abhilfe verlangen, vorausgesetzt, sie hat den Mangel angezeigt. Der Einrichtungsträger kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Wird die Maßnahme durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann die Patientin den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Einrichtungsträger eine ihr von der Patientin bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

Für den Verlust von Geld, Wertpapieren, Kostbarkeiten oder anderen Wertsachen oder die Beschädigung von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen, die auf dem Gelände offen abgestellt sind, haftet die Kurklinik beschränkt, sofern eine Schädigung aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Einrichtungsträgers oder seiner Mitarbeiter beruht.

8 Zahlungsort und Gerichtsstand

Zahlungsort und Gerichtsstand sind das Ostseebad Rerik; für Rechtsbeziehungen gilt Deutsches Recht.

9 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 17.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig werden die AGB vom 10.09.2007 aufgehoben.